

Satzung

Kleingartenkolonie "Am Hohenzollernkanal" Reinickendorf e.V.

Berlin, 19.06.2016

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit stehen alle Personen- und Funktionsbezeichnungen synonym für die weibliche und männliche Form.

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Kleingartenkolonie "Am Hohenzollernkanal" - Reinickendorf e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er gehört dem Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. an und hat seinen Sitz im Bezirk Reinickendorf von Berlin.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, das Kleingartenwesen zu fördern und die zeitgemäße Ausgestaltung und die wirksame Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse und sonstigen Vorschriften aus dem Gebiete des Kleingartenwesens unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzes durchzusetzen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kleingärtnerei.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein und die damit verbundene Vergabe einer Parzelle erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand nach der im Verein geführten Bewerberliste unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers.
3. Personen, die wegen Verstöße gegen Bestimmungen BKleingG von anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, ist die Mitgliedschaft zu versagen.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.
Die Aufnahme wird mit Aushändigung bzw. einer Übersendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
5. Im Falle einer Aufnahme hat das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Gartenordnung durch eigenhändige Unterschrift für sich verbindlich und rechtlich anzuerkennen.
6. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und braucht nicht begründet zu werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen, die gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen, ihre Parzellen, Wege, Zäune und Hecken gemäß der vorgeschriebenen Gartenordnung zu pflegen und zu halten, bei allen Vereinsarbeiten im Interesse der Vereinsanlagen und der Schädlingsbekämpfung und dergleichen mitzuwirken und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Neue Adressen und Wasseruhränderungen sind dem 1. Kassierer umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 4: Passive Mitgliedschaft

1. Juristische und natürliche Personen, die das Kleingartenwesen fördern wollen, können als passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) mit beratender Stimme aufgenommen werden.
2. Sie haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
3. Sie können nicht Vorstandsmitglied werden im Sinne des § 26 BGB.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Tod des Unterpächters/ Mitglied
 - b) Aufgabe der Parzelle/ Kündigung
 - c) Austritt aus dem Verein
 - d) Ausschluss aus dem Verein und
 - e) Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
2. In den Fällen Abs. 1 a), b) und c) ist eine schriftliche Anzeige an den Vorstand erforderlich. Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 6: Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich dauernd den Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht oder den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt und seinen Verpflichtungen auch innerhalb gesetzter Fristen zur Erfüllung derselben nicht nachkommt.
2. Der Ausschluss aus dem Verein geschieht durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes. Dem Mitglied ist der Beschluss, nebst Begründung, mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich, per Einschreiben an die letzte bekannte Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht auf Einspruch zu. Eine mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangene Stellungnahme an den Vorstand muss auf der Versammlung vorgelesen werden. Später eingegangene Eingaben bleiben unberücksichtigt. Während der Einspruchsfrist ruhen die Rechte des Mitglieds im Verein.
4. Nach Anhörung beider Seiten, Vorstand und Mitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt der Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 7: Beiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Neben dem Vereinsbeitrag sind die vom Bezirksverband und Landesverband festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.

3. Für außerordentliche Ausgaben des Vereins können Sonderbeiträge in Form von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie darf die Höhe des fünffachen Beitragssatzes nicht überschreiten.
Ein solcher Beschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend.
Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann in besonderen Fällen, wegen der Umlage, vom Vorstand Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden.
4. Die Beiträge und alle Abgaben sind jeweils jährlich im Voraus mit der Erhebung des Pachtzinses (Pachtrechnung) zum 01. Januar des Jahres zu entrichten.
5. Der Wasserverbrauch wird abgelesen, besonders abgerechnet und mit der Jahresrechnung eingezogen.
6. Bei Wasserverlust durch die Schuld des Unterpächters hat dieser dafür voll aufzukommen. Dies gilt für alle Schäden einschließlich Wasseruhrschaden, für Schäden der Leitungen auf der Parzelle, einschließlich der Hausleitung bis 1 m vom Abzweig von der Hauptleitung an. Schäden zwischen Wasseruhr und Hauptleitung sind den Wasserwarten unverzüglich zu melden.
7. Die Wasserleitungen werden am 01. November des Jahres abgesperrt und am 01. April des Jahres wieder geöffnet. Diese Termine sind von den Witterungsbedingungen abhängig. Sollte Frostgefahr bestehen, kann das Absperrren oder Öffnen früher oder später erfolgen. Abweichende Termine werden durch Aushang bekanntgegeben. In der Absperrzeit sind die Absperrhähne an der Hauptleitung von den Unterpächtern geschlossen zu halten. Es ist ausschließlich den Wasserwarten gestattet, die Schieber der Hauptleitung ab- bzw. aufzudrehen. In besonderen Notfällen kann jedes Mitglied diese Schieber absperren. Ein Aufdrehen der Schieber ist nur den Wasserwarten gestattet.

§ 8: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Mitgliederversammlung

§ 10: Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 1. Kassierer.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Ihm gehören an: der Schriftführer, evtl. ein 2. Kassierer, die Kassenrevisoren, Wasserwarte, Gartenfachberater und bei Bedarf weitere Berater.

3. Der erweiterte Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den 1. Kassierer vertreten. Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Es ist möglich, dass zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden. Über deren Anzahl, Besetzung und Amtsdauer entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es sind Wasserwarte zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Wasseruhren zu plombieren, abzulesen und den Wasserverbrauch festzustellen sowie die Schieber der Hauptwasserleitung zu betätigen (§ 7, Abs. 7).
Es sind Wasserbücher/Wasserlisten zu führen.
Den Wasserwarten ist der Zutritt zu den Parzellen zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Sollte der Parzelleninhaber zu diesem Zeitpunkt verhindert sein, kann dieser den Parzellenschlüssel bei einem Nachbarn hinterlegen.

§ 11: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die 2 Revisoren und die Delegierten zum Bezirksverband der Kleingärtner (BdK), werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Wahl im Amt.
3. Ersatzwahlen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
2. Er wird dabei von dem 2. Vorsitzenden unterstützt. Dieser kann vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden.
3. Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge, die Pacht-, Wassergeld- und Sonderzahlungen. Er ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung, Weiterleitung bzw. Anlage verantwortlich.
4. Der Schriftführer hat die ihm übertragenen, schriftlichen Aufgaben auszuführen. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von ihm und der Versammlungsleitung zu unterschreiben sind.
5. Die Kassenrevisoren haben mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen und darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
6. Die Delegierten, deren Anzahl sich nach der Satzung des BdK richtet, haben die Delegiertenversammlungen des BdK zu besuchen und darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre arbeiten im Sinne der Gemeinnützigkeit ehrenamtlich.
8. Für die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten und Auslagen ist eine angemessene Pauschale zu gewähren.

§ 13: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Geschäfts- und Kassenbericht entgegen zu nehmen,
 - b) Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) die Neuwahl eines Vorstandes vorzunehmen (§ 10. Abs. 1+2),
 - d) Beratung und Abstimmung über Anträge des Vorstandes
 - e) Beratung und Abstimmung über Anträge der Mitglieder und
 - f) Beratung und Abstimmung über eine Vereinsauflösung.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert
 - b) oder mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt.

§ 14: Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende, schriftliche Anträge können nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden.

§ 15: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Zur Hauptversammlung alle drei Jahre (Wahl des Vorstandes) ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

§ 16: Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 17: Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Mit dem Eintrag in das Vereinsregister tritt die Satzung vom 07.11.1985 (Eintrag am 14.01.1986) außer Kraft.

Berlin, den 19.06.2016

.....
Unterschrift des 1. Vorsitzenden

.....
Unterschrift der 1. Kassiererin